



# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 05.12.1994**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 13.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 05.12.1994, zuletzt geändert am 19.11.2018, beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 9 Abs.1 b und Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 9**

#### **Gebührenhöhe**

- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| (1) Die Klärg Gebühr beträgt |         |
| b) für geschlossene Gruben   | 1,36 €  |
| je cbm Abwasser/Schlamm.     |         |
| (2) Die Abfuhrgebühr beträgt | 35,70 € |
| je cbm Abwasser/Schlamm.     |         |

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuttlingen, 16.12.2021

Michael Beck  
Oberbürgermeister